Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/30 87/12/0075

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Mit der bloßen Behauptung, einem Beschluss fehle eine ausdrückliche Begründung, kann Missbrauch der Amtsgewalt nicht unter Beweis gestellt werden, weil das Fehlen einer Begründung nur eine Verletzung von Verfahrensvorschriften darstellen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987120075.X01

Im RIS seit

27.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at